

**Satzung der Gemeinde Witzeze
über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Windkraftanlagen an der Grenze zur
Gemeinde Wangelau“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzeze hat am den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windkraftanlagen an der Grenze zu der Gemeinde Wangelau“ im Sinne §§ 8 ff. des Baugesetzbuches gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 erlassen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze zu Wangelau“, im Sinne der § 8 ff. BauGB, wird für das unter § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze zu Wangelau“.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nördliche Grenzen der Flurstücke 21/1 und 17/1 der Flur 1, nördliche und östliche Grenzen der Flurstücke 16/1 und 14 der Flur 1, südliche Grenzen der Flurstücke 14, 16/1, 17/1 und 19/1 der Flur 1 sowie westliche Grenzen der Flurstücke 19/2, 20/2 und 21/1 der Flur 1, der Gemarkung Witzeze.

- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- (2) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

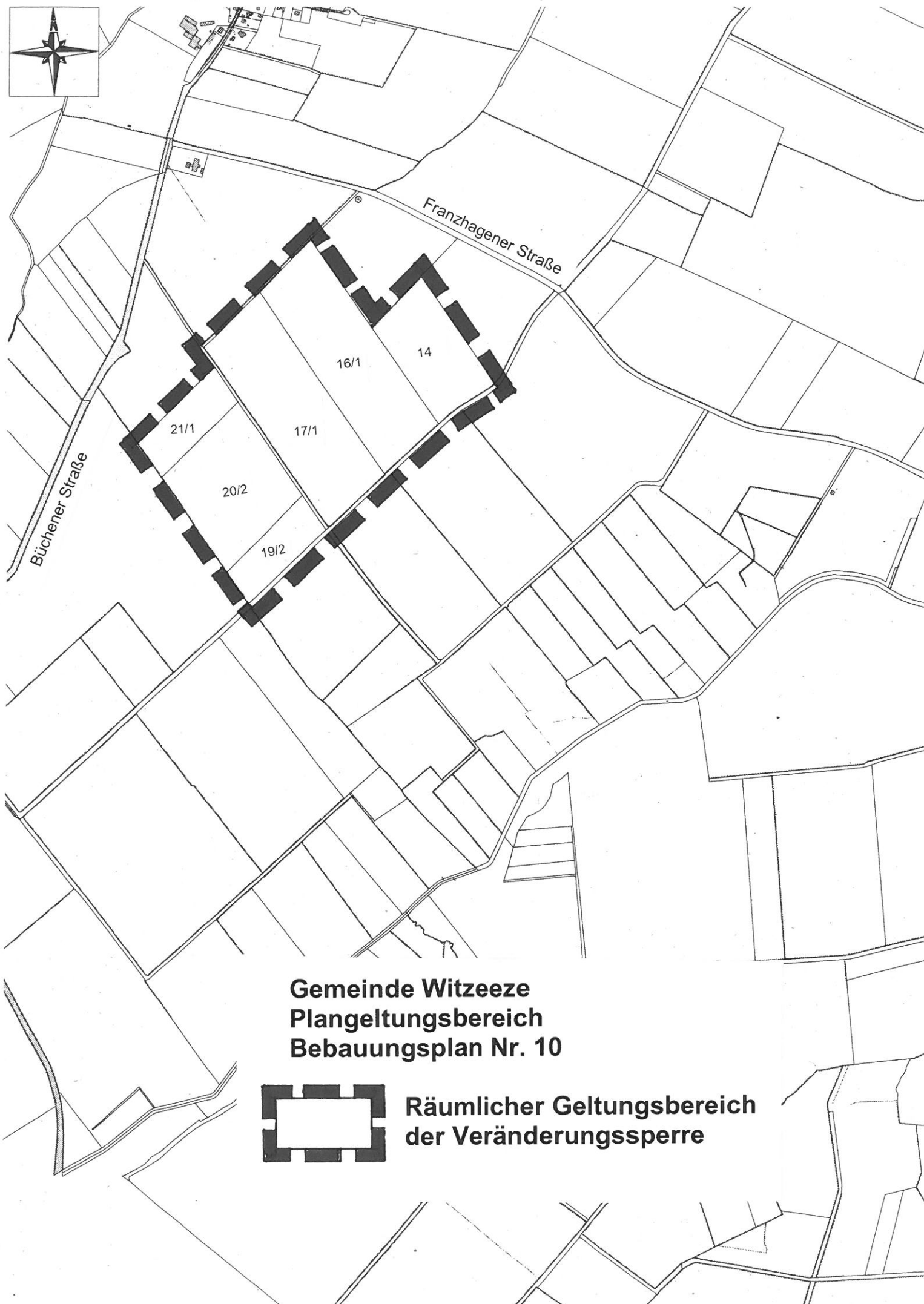
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden sind.

Witzeeze, den

(L.S.)

Gemeinde Witzeeze
Der Bürgermeister

Gabriel



**Gemeinde Witzeze
Plangeltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 10**



**Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre**